

WSW mobil GmbH

Modell zur Berechnung des Ausgleichsanspruchs
(Anlage 2a zur Betrauung der WSW mobil GmbH)

Ergänzende Fassung der Anlage 2
auf Basis der Anforderungen des Anhangs
der EU-Verordnung Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007

Hamburg/Wuppertal, 20. August 2009

Inhalt

1. Vorbemerkungen	3
2. Anforderungen des Anhangs der EU-Verordnung Nr. 1370/2007	3
3. Schema zur Berechnung des Ausgleichsbetrages	4
4. Anpassungen des Ausgleichsbetrages	5
4.1 Anpassung des Ausgleichsbetrages aufgrund von Leistungsänderungen	5
4.2 Anpassung des Ausgleichsbetrages aufgrund von Änderungen der geforderten Qualität	6
5. Berechnung des Ausgleichsbetrages	6
5.1 Wirtschaftsplan	6
5.2 Berechnung von abweichenden Ausgleichsbeträgen	6
5.3 Im Berechnungstool hinterlegte Parameter	7

1. Vorbemerkungen

Im Rahmen der Beschlüsse des Rates der Stadt Wuppertal zur Neuausrichtung der WSW wurde am 25. September 2006 die "ÖPNV-Gesellschaft" des WSW-Konzerns, die spätere WSW mobil GmbH mit der Erbringung der Verkehrsleistungen in Wuppertal betraut. Zu dem damaligen Zeitpunkt waren bezüglich der beihilferechtlich zulässigen Bemessung des Ausgleichsbetrages die vier Kriterien des EuGH-Urteils vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache Altmark-Trans" zu beachten.

Inzwischen wurde mit der EU-Verordnung Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Straße und Schiene der Rechtsrahmen durch die Europäische Union weiterentwickelt.

Im Anhang zu der Verordnung sind die Anforderungen an den beihilferechtlich zulässigen Ausgleichsbetrag für die Erbringung der Verkehrsleistungen dargestellt.

Bereits in der Anlage 2 zur Betrauung von Sommer 2006 war vorgesehen, dass die Betrauung aufwärtskompatibel zu den Anforderungen an eine Direktvergabe gemäß der neuen, damals im Entwurf vorliegenden EU-Verordnung gestaltet werden soll.

Mit Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal am 21. September 2009 soll die Betrauung dahingehend konkretisiert werden, dass auch die künftigen Anforderungen der neuen EU-Verordnung Nr. 1370/2007 erfüllt werden.

Für den Zeitpunkt, ab dem die Anforderungen der vier Kriterien des EuGH-Urteils vom 24. Juli 2003 nicht mehr gültig sein werden, wird mit diesem Dokument eine zusätzliche Anlage 2a mit der Beschreibung des Modells zur Berechnung des Ausgleichsanspruchs nach den Vorschriften des Anhangs der EU-VO 1370/2007 Anlage zur Betrauung der WSW mobil GmbH. Die bisherige Anlage 2 verliert dann ihre Gültigkeit.

2. Anforderungen des Anhangs der EU-Verordnung Nr. 1370/2007

Der Anhang der EU-Verordnung Nr. 1370/2007 fordert, dass die Ausgleichsleistungen den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entspricht.

Der Netto-Effekt ist wie folgt definiert:

Ist-Kosten

- positive finanzielle Auswirkungen¹
- Einnahmen aus Tarifentgelten und andere Einnahmen
- + angemessener Gewinn²
- = finanzieller Nettoeffekt

Die einschränkenden Anforderungen der vier Kriterien des EuGH-Urteils vom 23. Juli 2003 sind nicht mehr bindend. Ein Ausgleich der Ist-Kosten abzüglich Einnahmen und zuzüglich eines angemessenen Gewinns ist möglich. Bei der Vorab-Kalkulation der Kosten sind die Plan-Kosten relevant.

3. Schema zur Berechnung des Ausgleichsbetrages

Der jährliche Ausgleichsbetrag für die WSW mobil GmbH ergibt sich aus der Verrechnung folgender jährlicher Größen:

- Ist-Kosten inkl. Kosten von Subunternehmer-Leistungen
- Erlöse
- Fördermittel (soweit nicht durch Ist-Kosten berücksichtigt)
- + liquiditätswirksame Auflösung von Rückstellungen
- liquiditätswirksame Zuführung von Rückstellungen
- = Ausgleichsbetrag³

¹ Positive finanzielle Auswirkungen sind im Fall der WSW mobil vollständig bei den Einnahmen (z.B. aus Werbung, Fahrzeugförderung) berücksichtigt. Darüber hinaus bestehen keine positiven finanziellen Auswirkungen.

² Der Anhang der EU-VO lässt einen angemessenen Gewinn zu. Gemäß Punkt 6 des Anhangs der EU-VO ist "angemessener Gewinn" als in dem Sektor übliche Kapitalrendite zu verstehen.

³ Auf einen Gewinnzuschlag wird an dieser Stelle bewusst verzichtet, da die Ist-Kosten ohnehin ausgeglichen werden.

Die jährlichen Ist-Werte folgender Erlöskategorien werden zugerechnet:

- sämtliche Fahrgelderlöse aus Fahrkartenverkauf nach Einnahmenaufteilung im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr [VRR]),
- Einnahmen aus erhöhtem Beförderungsentgelt,
- Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG,
- Ausgleichszahlungen nach § 148 SGB IX sowie
- sonstige Einnahmen und Fördermittel, die mit den betrauten Tätigkeiten in direktem Zusammenhang stehen.

Aus der Einnahmenaufteilung im VRR ergeben sich im Nachhinein systembedingt zum Teil erhebliche Veränderungen der zu zahlenden Ausgleichsbeträge. Diese werden bei der Berechnung des Ausgleichs bei den Erlösen berücksichtigt.

4. Anpassungen des Ausgleichsbetrages

4.1 Anpassung des Ausgleichsbetrages aufgrund von Leistungsänderungen

Die Parameter (Kostentreiber) für die Anpassung des Ausgleichsbetrages nach Änderungen der Leistungsmenge sind:

- Nutzwagenkilometer je Bustyp bzw. Gelenktriebwagen Schwebbahn
- Anzahl erforderlicher Busse je Bustyp in der Hauptverkehrszeit
- Dienstplanstunden (differenziert nach Tageszeit und Mo-Fr/Sa/So)
- Besetzungszeiten der Leitstelle.

Für den klassischen Overhead, das Kundenmanagement, Infrastruktur/Gebäude und Teile des Betriebsmanagements erfolgt keine Anpassung des Ausgleichsanspruches, wenn sich die Leistungsmenge ändert, sondern deren Kosten werden als Fixkosten angesehen. Die Kosten je Mengeneinheit dieser Kostentreiber bzw. die Höhe der Fixkosten sind für moderate Änderungen der Leistungsmenge konstant.

Eine große Veränderung der Leistungsmenge bei den ersten drei in diesem Abschnitt genannten Kostentreibern (größer als $\pm 15\%$) würde wahrscheinlich ohnehin einen komplett neuen Fahrplan mit sich bringen, so dass die Werte je Kostentreiber vollständig neu zu berechnen und zu hinterlegen wären, weil sich z.B. Wirkungsgrade, Laufleistungen oder Geschwindigkeit spürbar verändern würden.

4.2 Anpassung des Ausgleichsbetrages aufgrund von Änderungen der geforderten Qualität

In der Betrauungsregelung zwischen Stadt Wuppertal und WSW mobil GmbH sind die zu beachtenden Qualitätsanforderungen festgelegt.

Es ist geregelt, dass aus erhöhten Qualitätsanforderungen von Seiten des Aufgabenträgers (Stadt Wuppertal) oder des zuständigen Verkehrsverbundes (Verkehrsverbund Rhein-Ruhr [VRR]) und aus Gesetzen oder anderen von der WSW mobil GmbH nicht zu vertretenden Gründen resultierende erhöhte Kosten bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages berücksichtigt werden.

Bei Änderungen der Qualitätsstandards, welche die WSW mobil GmbH unabhängig von Vorgaben des VRR oder des Nahverkehrsplans der Stadt Wuppertal erfüllt, soll eine Abstimmung mit der Stadt Wuppertal erfolgen. Grundlage dafür ist eine Kalkulation der finanziellen Folgewirkungen.

Für die Anpassung des Ausgleichsanspruches aufgrund geänderter Qualitätsanforderungen soll auf dieses Verfahren aufgesetzt werden. Eine parametrisierte Anpassung des Ausgleichsbetrages ist für das Thema Qualität nicht möglich, weil die Qualität der Dienstleistung aus zahlreichen Einzelaspekten determiniert wird.

Anpassungen aufgrund veränderter Qualitätsanforderungen basieren damit auf individuellen Vereinbarungen der Partner der Betrauungsregelung.

5. Berechnung des Ausgleichsbetrages

5.1 Wirtschaftsplan

Als Grundlage für die Berechnung des Ausgleichsbetrages gelten die Werte des Wirtschaftsplans. Die Ermittlung erfolgt gemäß Kapitel 3.

5.2 Berechnung von abweichenden Ausgleichsbeträgen

Sollte es unterjährig zu Abweichungen der Mengentreiber kommen, so wird anhand der Mengentreiber mit den zu hinterlegenden Kostensätzen der zusätzliche (bei höherer Leistungsmenge) oder abzuziehende (bei reduzierter Leistung) Ausgleichsbetrag ermittelt.

Als Kostensätze werden jeweils die aktuellen Werte aus den Vorjahren, die im Rahmen der Benchmarkstudien ermittelt wurden, hinterlegt.

5.3 Im Berechnungstool hinterlegte Parameter

Die Kosten je Mengeneinheit für die unter Abschnitt 4 genannten Kostentreiber sind in einem Excel-basierten Berechnungstool hinterlegt bzw. zu hinterlegen. Dieses ist Bestandteil der Betrauungsregelung. Im Falle von Mengenabweichungen können die entsprechenden Mengeneinheiten eingesetzt und so die Abweichungen für den Ausgleichsbetrag ermittelt werden.

Es besteht somit für die WSW mobil GmbH die Möglichkeit, Veränderungen in den Mengeneinheiten je Kostentreiber im Tool einzugeben, welches dann den entsprechend veränderten Ausgleichsbetrag berechnet.

Das Berechnungstool findet somit nur im Falle von Mengenänderungen Anwendung.